

G e s e t z
betreffend
das Wirtschaftsgewerbe
und
den Kleinverkauf von geistigen Getränken.

(Vom 31. Mai 1896.)

I. Allgemeines.

§ 1. Wer gewerbsmässig Gäste über Nacht beherbergen oder Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle verabreichen oder den Kleinverkauf geistiger Getränke betreiben will, bedarf hiefür eines staatlichen Patentes.

Die Ausübung dieser Gewerbe unterliegt der Aufsicht des Staates und einer besondern Abgabe.

§ 2. Die Beherbergung und Beköstigung von mittellosen Durchreisenden auf Rechnung von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen (Naturalverpflegung) fällt, wenn nicht eine öffentliche Wirtschaft damit verbunden ist, nur bezüglich der polizeilichen Vorschriften (Abschnitt V) unter dieses Gesetz.

II. Wirtschaftspatente.

a. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 3. Für den Wirtschaftsbetrieb werden folgende Arten von Patenten ausgegeben:

- a) für Gasthöfe, mit dem Rechte, Gäste über Nacht zu beherbergen und Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle sowie Getränke über die Gasse abzugeben;
- b) für Speisewirtschaften, mit dem Rechte zur Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genusse an Ort und Stelle sowie von Getränken über die Gasse;
- c) für Hôtels garnis, mit dem Rechte, Gäste über Nacht zu beherbergen;
- d) für Kaffee-, Temperenz- und ähnliche Wirtschaften, mit dem Rechte, Speisen und Getränke, mit Ausnahme alkoholhaltiger Getränke, abzugeben;

- e) für Konditoreien und andere Geschäfte, welche alkoholhaltige Getränke ausschenken;
- f) für Kostgebereien (Pensionen) mit mehr als fünf Kostgängern, wenn sie an diese ausserhalb der Essenszeit oder über dieselbe hinaus alkoholische Getränke verabreichen.

§ 4. Jedes Wirtschaftspatent wird für eine bestimmte Lokalität erteilt; es begründet indessen nur ein persönliches, kein dingliches Recht.

Der Uebernehmer einer bestehenden Wirtschaft darf dieselbe erst betreiben, nachdem er ein auf seinen Namen lautendes Patent erworben hat.

Innerhalb der gleichen Gemeinde kann das Patent auf eine andere Lokalität übertragen werden; für die Verlegung in eine andere Gemeinde des Kantons ist ein neues Patent erforderlich.

§ 5. Wirtschaftspatente können nur an bestimmte einzelne Personen erteilt werden.

Wird eine Wirtschaft auf Rechnung einer Gesellschaft oder Korporation oder eines Bevormundeten betrieben, so ist das Patent auf den Namen des Geschäftsführers auszustellen.

§ 6. Ein Wirtschaftspatent wird nur an volljährige, handlungsfähige und seit mindestens einem Jahr im Kanton niedergelassene und wohnhafte Personen erteilt.

Von dem Erfordernisse einjähriger Niederlassung kann durch Beschluss des Regierungsrates Umgang genommen werden, wenn der Bewerber die Wirtschaft in einem zu Eigentum erworbenen Hause zu betreiben beabsichtigt, in welchem schon bisher eine Wirtschaft betrieben wurde; ebenso, wenn der Bewerber der Wirtschaft als Pächter oder Geschäftsführer einer Korporation eintreten soll und letztere für den geordneten Wirtschaftsbetrieb vollkommene Gewähr bietet.

Ehefrauen bedürfen zur Patentbewerbung der schriftlichen Zustimmung des Ehemannes.

Patentbegehren zum Betrieb einer Wirtschaft für Rechnung von Bevormundeten bedürfen der Zustimmung der Waisenbehörden, welche zugleich den Geschäftsführer zu bezeichnen haben.

§ 7. Wer wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist, kann niemals ein Patent erhalten; wer wegen anderer gemeiner Verbrechen bestraft worden ist, ist während zehn Jahren von Ersetzung der Strafe an gerechnet von der Erteilung eines Patentes ausgeschlossen, ferner wer durch gerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht eingestellt ist, für die Dauer der Einstellung.

§ 8. Das Patent soll überdies verweigert werden, wenn die Persönlichkeit des Bewerbers auch sonst keine Gewähr für die ordentliche und ehrbare Betreibung des Berufes bietet, was insbesondere dann anzunehmen ist:

- a) wenn der Bewerber oder die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Personen in sittenpolizeilicher Beziehung übel beleumdet sind;
- b) wenn der Bewerber durch früheren gerichtlichen Entscheid des Rechtes zur Betreibung einer Wirtschaft verlustig erklärt worden war;
- c) wenn der Bewerber wegen Uebertretung von Vorschriften betreffend die Lebensmittel- oder die Wirtschaftspolizei wiederholt bestraft worden ist.

§ 9. Ein Patent wird auch dann nicht erteilt, wenn der Bewerber bloss zur Umgehung des Gesetzes von einem Dritten vorgeschoben ist, welchem das Patent für seine Person verweigert werden müsste.

§ 10. Wenn im gleichen Wirtschaftslokal zu wiederholten Malen den Patentinhabern aus sittenpolizeilichen Gründen das Patent hat entzogen werden müssen, so darf für die Dauer von zwei Jahren für das betreffende Lokal keine Wirtschaftsbewilligung erteilt werden.

§ 11. Die Patente werden für das Kalenderjahr erteilt. Ein im Laufe des Jahres ausgestelltes Patent erlischt mit dem nächsten 31. Dezember.

Die Erteilung eines Patentes gewährt keinerlei Anrechte auf Erneuerung desselben.

§ 12. Ausnahmsweise können vorübergehende Wirtschaftsbewilligungen erteilt werden und zwar bei Anlass grosser militärischer Uebungen an Jedermann, für sonstige ausserordentliche Gelegenheiten, wie z. B. bei Festen, in der Regel

nur an solche Bewerber, welche bereits im Besitze eines Wirtschaftspatentes sind.

§ 13. Verliert der Patentinhaber die Handlungsfähigkeit oder das Aktivbürgerrecht, so fällt das Wirtschaftspatent ohne Rückvergütung dahin; vorbehalten bleibt § 15 b.

§ 14. Ein erteiltes Wirtschaftspatent kann im Laufe des Jahres ohne Entschädigung entzogen werden, wenn einer der in §§ 7 bis 9 bezeichneten Ausschliessungsgründe erst nachträglich eintritt oder nachträglich zur Kenntnis der Behörden gelangt.

Ein derartiger Patententzug erfolgt mit Zustimmung der Polizeidirektion durch die Finanzdirektion. Gegen diesen Entscheid kann an den Regierungsrat rekurrirt werden.

§ 15. Die Uebertragung eines Wirtschaftspatentes auf eine andere Person ist nur statthaft:

- a) wenn der Inhaber desselben stirbt und seine Erben die Wirtschaft weiter führen wollen;
- b) wenn der Inhaber in Konkurs gerät und die Konkursverwaltung im Interesse der Gläubiger die Weiterführung der Wirtschaft anordnet.

In beiden Fällen muss die für die Leitung der Wirtschaft in Aussicht genommene Person die persönlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Patentes besitzen.

b. Besondere Bestimmungen mit Bezug auf Patente für Gasthöfe und Speisewirtschaften.

§ 16. Für Gasthöfe und Speisewirtschaften ist, abgesehen von den allgemeinen Ausschliessungsgründen, das Patent zu verweigern:

- a) Bewerbern, gegen welche in den letzten fünf Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine herausgekommen sind, sofern nicht der Nachweis erbracht ist, dass dieselben durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind;
- b) den Ehefrauen, deren Männer nach den Bestimmungen von §§ 7 bis 8 a und b von der Patenterteilung ausgeschlossen sind, sofern sie mit ihnen in gemeinschaftlicher Haushaltung leben;

- c) wenn die Lokalitäten den durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellten Anforderungen oder den durch die Gemeindebehörden erlassenen weiteren Vorschriften nicht entsprechen.

§ 17. Ausgeschlossen von der Betreibung einer Wirtschaft sind:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes;
- b) die Staatsanwälte;
- c) die Bezirksstatthalter und deren Adjunkte; die Bezirksanwälte; die Bezirksratsschreiber; die Präsidenten und Schreiber der Bezirksgerichte;
- d) die Notare;
- e) die Geistlichen und die Lehrer;
- f) die Angestellten der kantonalen und der Gemeinde-Polizei;
- g) die Angestellten der kantonalen Strafanstalt.

Die Gemeinden sind berechtigt, auch die Betreibungsbeamten, die Friedensrichter und die Zivilstandsbeamten von der Betreibung des Wirtschaftsgewerbes auszuschliessen.

Den von der Betreibung einer Wirtschaft ausgeschlossenen Personen ist untersagt, mit einem Wirte in gemeinschaftlicher Haushaltung zu leben.

Personen, welche mit ihnen in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, ist ein Patent zu verweigern.

§ 18. Die Eröffnung neuer Wirtschaften in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil ist zu verweigern, wenn daselbst die Zahl der Wirtschaften bereits das lokale Bedürfnis übersteigt und dem öffentlichen Wohl schädlich ist. Letzteres ist namentlich dann anzunehmen, wenn in der Gemeinde oder in dem betreffenden Gemeindeteile eine Wirtschaft auf weniger als 200 Einwohner entfällt. Massgebend ist die letzte eidgenössische oder Gemeinde-Volkszählung.

Vorbehalten bleiben die besondern Verhältnisse von Landgemeinden, in welchen wegen der Ausdehnung ihres Gebietes und der Lage der einzelnen Gemeindeteile unter sich das Bedürfnis einer grössern Zahl von Wirtschaften besteht. Ebenso sind ungewöhnliche Verkehrsverhältnisse (starker Ver-

kehr von aussen, Eigenschaft der Oertlichkeit bezw. des Quartiers als Geschäftszentrum, Nähe eines Bahnhofes u. drgl.) zu berücksichtigen.

§ 19. Alle vier Jahre, für Ortschaften mit stark wachsender Bevölkerung alle zwei Jahre, ist festzustellen, ob in einer Gemeinde oder in einzelnen Gemeindeteilen die in § 18 Absatz 1 festgesetzte Einschränkung zur Anwendung komme. Die Beschlussfassung hierüber, sowie über die Gestattung von Ausnahmen nach § 18 Absatz 2 steht nach Anhörung des Gemeinderates und des Bezirksrates dem Regierungsrate zu.

§ 20. Patente für neue Lokale dürfen nur auf Neujahr, Patente für schon bestehende Wirtschaften nur auf den Beginn eines Kalendervierteljahres beziehungsweise auf einen ortsüblichen vierteljährlichen Miettermin erteilt werden.

Auf die gemäss § 15 bewilligten Patentübertragungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

c. Besondere Bestimmungen mit Bezug auf andere Arten von Patenten.

§ 21. Bei Bewerbungen um Patente für Hôtels garnis (§ 3 c) sind ausser den allgemeinen Bestimmungen auch noch die Vorschriften der §§ 16 und 20 zur Anwendung zu bringen.

§ 22. Bei Bewerbungen um Patente für Kaffee-, Temperenz- und ähnliche Wirtschaften (§ 3 d) sind ausser den allgemeinen Bestimmungen auch noch die Vorschriften der §§ 16, 17 und 20 zur Anwendung zu bringen.

§ 23. Bei Bewerbungen um Patente für Konditoreien und andere Geschäfte, welche alkoholische Getränke verabreichen (§ 3 e) sind ausser den allgemeinen Bestimmungen auch noch die Vorschriften des § 16 zur Anwendung zu bringen.

III. Wirtschaftsabgabe.

§ 24. Die Wirtschaftsabgabe wird im Verhältnis zur Belegung festgesetzt.

§ 25. Die Gasthöfe und Speisewirtschaften (§ 3 a und b) werden in 20 Klassen eingeteilt.

Die jährliche Abgabe beträgt:

für die	1. Klasse	2000 Fr.	für die	11. Klasse	500 Fr.
" "	2. "	1800 "	" "	12. "	400 "
" "	3. "	1600 "	" "	13. "	350 "
" "	4. "	1400 "	" "	14. "	300 "
" "	5. "	1200 "	" "	15. "	250 "
" "	6. "	1000 "	" "	16. "	200 "
" "	7. "	900 "	" "	17. "	175 "
" "	8. "	800 "	" "	18. "	150 "
" "	9. "	700 "	" "	19. "	125 "
" "	10. "	600 "	" "	20. "	100 "

Für die Festsetzung der Abgabe fällt die Naturalverpfehlung (§ 2) nicht in Betracht.

Für Wirtschaften auf dem Lande kann die jährliche Abgabe bis auf 50 Franken herabgesetzt werden, falls die begutachtenden Behörden eine Wirtschaft zwar als ein Bedürfnis, deren Begangenschaft aber als eine ausserordentlich geringe erachten. Wenn in bestimmten Gebieten die Zahl der Wirtschaften unverhältnismässig zunimmt, so darf der Mindestbetrag der Abgabe nicht mehr zur Anwendung kommen und es sind die sämtlichen Wirtschaften in eine höhere Klasse einzureihen.

§ 26. Die jährliche Abgabe für Hôtels garnis, Konditoreien und Kostgebereien (§ 3 c, e und f) beträgt 50 bis 500 Franken in folgender Abstufung:

1. Klasse	500 Fr.	6. Klasse	150 Fr.
2. "	400 "	7. "	125 "
3. "	300 "	8. "	100 "
4. "	250 "	9. "	75 "
5. "	200 "	10. "	50 "

§ 27. Die jährliche Abgabe für Kaffee-, Temperenz- und ähnliche Wirtschaften (§ 3 d) beträgt 50 bis 200 Franken in folgender Abstufung:

1. Klasse	200 Fr.	4. Klasse	100 Fr.
2. "	150 "	5. "	75 "
3. "	125 "	6. "	50 "

§ 28. Für vorübergehende Wirtschaftsbewilligungen wird die Abgabe nach Massgabe der Umstände festgesetzt.

§ 29. Wird das Patent von dem Inhaber oder dessen Erben freiwillig oder infolge Verlegung der Wirtschaft in eine andere Gemeinde oder endlich infolge Unvereinbarkeit mit einem Amte an die Finanzdirektion zurückgestellt, so wird derjenige Betrag der Abgabe zurückvergütet, welcher dem nicht benützten Zeitraum, von dem ersten Tage des nächsten Monats an gerechnet, entspricht.

§ 30. Die bei der Gesamterneuerung aller Patente vorgenommene Taxation gilt für zwei Jahre; bei Patenterteilungen in der Zwischenzeit gilt sie bis zur nächsten allgemeinen Taxation. Wird indess eine Wirtschaft in ein anderes Lokal derselben Gemeinde verlegt, so hat eine nochmalige Taxation stattzufinden.

§ 31. Der Staat gibt von dem Brutto-Ertrage der Wirtschaftsabgabe 25 % den Gemeinden ab. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung der Gemeinden. Die Auszahlung findet je auf Ende des Rechnungsjahres statt.

IV. Verfahren.

§ 32. Wer für das nächstfolgende Jahr ein Patent zu erhalten wünscht, hat spätestens am 1. August sein Begehren dem Gemeinderate einzureichen.

Die Bewerber haben ihrem Begehren eine Anmeldegebühr von drei Franken zu Händen der Gemeinde beizulegen, sofern sie nicht bereits ein Patent für den Betrieb einer Wirtschaft in der Gemeinde besitzen.

Bei verspäteter Anmeldung haben die Bewerber, ohne Unterschied, ob sie schon ein Patent besessen haben oder nicht, eine Anmeldegebühr von zehn Franken zu bezahlen; zugleich verlieren sie das Recht auf Erledigung des Begehrens innerhalb der in § 39 bezeichneten Fristen.

Desgleichen ist bei Patentgesuchen auf einen andern Zeitpunkt als den Jahresanfang eine Anmeldegebühr von zehn Franken zu erlegen.

§ 33. Das Patentbegehren soll enthalten:

- a) den vollständigen Namen und den Heimatort des Bewerbers;
- b) die Bezeichnung der Art der Wirtschaft (§ 3 a bis f);

- c) die Bezeichnung der Ortschaft und des Lokales unter Angabe der Hausnummer.

§ 34. Gegen die Erteilung von Patenten kann Jedermann auf dem Wege der Einsprache gesetzliche Hinderungsgründe geltend machen.

Zu diesem Behufe setzt die Finanzdirektion bei Anlass der Ausschreibung der allgemeinen Patenterneuerung eine Frist an, innert welcher Einsprachen gegen Patenterteilung an bisherige Inhaber von Patenten beim Gemeindrat erhoben werden können.

Die Namen neuer Patentbewerber werden vom Gemeindrat auf deren Kosten unter Angabe des Lokals, für welches das Patent nachgesucht wird, im kantonalen Amtsblatt und den übrigen amtlichen Publikationsmitteln der Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit Ansetzung einer Frist zur Einreichung von Einsprachen.

Die Einsprachen sind vom Einsprecher zu unterschreiben und es sind die nötigen Beweismittel beizulegen oder zu bezeichnen.

§ 35. Der Gemeindrat hat die Patentbegehren bis zum 30. September zu Handen des Bezirksrates zu begutachten.

Wo eine besondere örtliche Gesundheitsbehörde besteht, hat der Gemeindrat über die Tauglichkeit des Wirtschaftslokales ein Gutachten dieser Behörde einzuholen.

§ 36. Die Bezirksräte haben ebenfalls ihr Gutachten abzugeben, die einzelnen Wirtschaften, nötigenfalls unter Zuzug von Sachverständigen, gemäss §§ 24 bis 27 zu klassifizieren und das so vervollständigte Verzeichnis der Patentbewerber der Finanzdirektion bis am 1. November zu übermitteln.

Die Mitglieder der Bezirksräte und allfällig zugezogene Sachverständige beziehen für diese Funktionen ein Taggeld von fünf Franken.

§ 37. Die Finanzdirektion erteilt auf Grundlage der eingegangenen Gutachten die Patente und bestimmt die Klassifikation der Wirtschaften. Behufs Feststellung der Taxation können auch Fachmänner zugezogen werden.

§ 38. Gegen die Verweigerung des Patentbesitzes, sowie gegen die Taxation ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage und zwar

a) bei der Patentverweigerung vom Tage der Kenntnissgabe an, welch' letztere mit möglichster Beförderung erfolgen soll;

b) bei Beschwerden über die Taxation vom 1. Januar an. Dem Rekurrenten ist auf Begehren während der Rekursfrist Einsicht der Akten zu gestatten.

Einsprachen auf Grund des § 34 werden dem Patentbewerber nur in Abschrift, ohne die Namen der Einsprecher, zur Kenntnis gebracht.

§ 39. Die Patente sind bis spätestens am 1. Dezember an die Statthalterämter zu versenden. Letztere haben die Patentbewerber aufzufordern, die Patente bis zum 15. Dezember einzulösen. Von der Einlösung der Patente haben sie dem Gemeindrate Mitteilung zu machen.

Die festgesetzte Abgabe ist bei der Einlösung auch dann zu entrichten, wenn gegen die Taxation Rekurs ergriffen wird.

§ 40. Begehren um vorübergehende Wirtschaftsbewilligungen sind der Finanzdirektion einzureichen.

§ 41. Die Bewilligung zur Verlegung einer Wirtschaft in ein anderes Lokal der nämlichen Gemeinde steht dem Gemeindrate zu, welcher dem Bezirksrate Anzeige behufs neuer Taxation zu erstatten hat.

Ebenso ist es Sache des Gemeindrates, die Bewilligung für Uebertragung des Patentbesitzes im Sinne des § 15 auszusprechen.

§ 42. Die Statthalterämter liefern die eingegangenen Abgabengelder samt Rechnungsausweis monatlich an die Staatskasse oder die von ihr bezeichneten Stellen ab. Die Schlussrechnung über alle für ein Kalenderjahr gemachten Bezüge ist, unter Rücksendung allfällig nicht eingelöster Patente, bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zu stellen.

Die Statthalter erhalten 1% der Nettoeinnahme der Abgaben als Bezugsprovision.

V. Wirtschaftspolizei.

§ 43. Die Wirtschaftspolizei wird durch die Statthalterämter und die Gemeindräte beziehungsweise deren Organe ausgeübt.

§ 44. Die Wirtschaften sollen mit einem Aushängeschild oder einem anderen von aussen leicht sichtbaren Zeichen ver-

sehen sein, welches erkennen lässt, ob die betreffende Wirtschaft ein Gasthof, eine Speisewirtschaft oder eine Kaffeewirtschaft u. s. w. sei.

In einer Gemeinde dürfen nicht mehrere Gasthöfe, Speisewirtschaften und Hôtels garnis den gleichen Namen erhalten.

§ 45. Jeder Wirt (Inhaber eines Patentes nach § 3 a bis f) ist verpflichtet, das kantonale Amtsblatt zu halten und in seinem Lokale aufzulegen. Die Abonnementsgebühr ist zugleich mit der Wirtschaftsabgabe dem Statthalteramt zu entrichten.

§ 46. Die Inhaber von Gasthöfen und Hôtels garnis haben ein Verzeichnis der Beherbergten mit Angabe des Namens, Berufes und der Herkunft der Reisenden zu führen und dasselbe auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Auch sind die Polizeibehörden berechtigt, tägliche Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

Jeder Wirt ist überdies verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, wenn verdächtige Personen, auf welche er von der Polizei aufmerksam gemacht worden ist, bei ihm einkehren.

§ 47. Der Wirt hat seine Angestellten, sofern sie nicht in ihrer eigenen Familie wohnen, zu beherbergen.

§ 48. Den Wirtschaftsbediensteten müssen zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens mindestens acht Stunden ununterbrochene Nachtruhe gewährt werden; es dürfen dieselben somit nach 12 Uhr nachts für keinerlei Dienst in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen sind:

für den ganzen Kanton: Sylvester, Neujahr, Berchtoldstag, Fastnacht und die gesetzlich gestatteten Tanzsonntage;

für die betreffenden Gemeinden: Kirchweih, Jahrmärkte, Sechseläuten, Gemeindefeste;

für die betreffenden Lokale: Gesellschaftliche Anlässe wie Bälle, Kränzchen, Essen geschlossener Gesellschaften und ähnliches, jedoch nur, wenn solche Anlässe zeitlich mindestens 48 Stunden auseinanderliegen. Der Wirt hat hievon in jedem einzelnen Falle der Ortspolizei rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 49. Jedem Angestellten sind wöchentlich einmal mindestens 6 aufeinanderfolgende Stunden zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends freizugeben.

§ 50. Mädchen unter dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr, die nicht zur Familie gehören, dürfen nicht ständig zur Bedienung der Gäste verwendet werden, ebenso nicht Jünglinge unter dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahr.

§ 51. Ueber die weitem zum Schutze der Bediensteten nötigen Anordnungen, worunter namentlich die Ansetzung von periodischen Ruhetagen, erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

§ 52. Die §§ 48 und 49, sowie die nach § 51 zu erlassende Verordnung sind in Plakatform in jeder Wirtschaft an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 53. Die Wirte sind zur Aufrechthaltung guter Ordnung und Sitte in ihren Lokalen verpflichtet und in dieser Hinsicht für ihre Familienangehörigen und die von ihnen angestellten Personen verantwortlich.

Das Verabreichen von geistigen Getränken an Betrunkene ist verboten; ebenso ist den Wirten untersagt, junge Leute unter sechzehn Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet oder auf der Durchreise begriffen sind, zu bewirten.

Lärm in den Wirtschaften, durch welchen die Nachbarschaft in der Nachtruhe gestört oder sonst in erheblicher Weise belästigt wird, ist untersagt und sowol gegenüber dem Wirte als auch gegenüber den Gästen zu abnden.

§ 54. Alle Wirtschaften sind an den Festtagen bis vormittags 11 Uhr für Jedermann, mit Ausnahme der Reisenden, geschlossen zu halten.

Den Gemeinden ist freigestellt, diese Bestimmung auch an den gewöhnlichen Sonntagen zur Anwendung zu bringen.

§ 55. An Festtagen und Festnachten, den Ostermontag und das Auffahrtfest ausgenommen, dürfen keine Tanzbelustigungen und Kegelschieben stattfinden.

§ 56. An sechs Sonntagen des Jahres, welche die Statthalterämter für jede Gemeinde zum voraus bekannt zu geben haben, sind öffentliche Tanzbelustigungen in den Wirtschaften erlaubt. Bei Festsetzung dieser Tage haben die Statthalter

ämter auf zweckmässige Verlegung derselben und vornehmlich auf die durch die Volkssitte für die Ortsfeste bestimmten Tage (Kirchweih, Ernte- und Herbstsonntage) Bedacht zu nehmen.

§ 57. An den übrigen Sonntagen oder an Werktagen sind öffentliche Tanzbelustigungen nur mit besonderer Bewilligung des Statthalteramtes gestattet. Dieselbe soll jedoch in der Regel nur bei öffentlichen Anlässen (Festen, Jahrmärkten u. dergl.) erteilt werden.

§ 58. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in solchen Wirtschaftslokalen abgehalten werden, welche von den zuständigen Organen der Bau- und Gesundheitsbehörden als für diesen Zweck geeignet erklärt worden sind.

§ 59. Tanzbewilligungen an Sonntagen oder Werktagen für Gesellschaften können von der Gemeindebehörde erteilt werden. Die Bewilligung fällt dahin, wenn der Charakter einer geschlossenen Gesellschaft nicht gewahrt bleibt.

Von der erteilten Bewilligung hat der Gemeinderat dem Statthalteramte Kenntnis zu geben.

§ 60. In den in §§ 57 und 59 vorgesehenen Fällen soll dafür gesorgt werden, dass nicht die Nachbarschaft erheblich belästigt oder die Nachtruhe gestört werde. Zu diesem Zwecke kann auch die Bewilligung entweder ganz verweigert oder nur bis zu einer bestimmten Stunde erteilt oder ganz zurückgezogen werden.

§ 61. In den Fällen von §§ 57 und 59 ist eine Gebühr von 2 bis 20 Franken zu Handen der Gemeindekasse und eine Gebühr von 30 Rappen für jede Ausfertigung zu beziehen.

§ 62. Der Gemeinderat ist berechtigt, da, wo die Rücksicht auf die Nachbarschaft es erheischt, das Kegelschieben und ähnliche geräuschvolle Spiele in Wirtschaften zeitlich zu beschränken oder ganz zu untersagen.

§ 63. Die Gemeinden sind befugt, das Schliessen der Wirtschaften auf eine bestimmte Nachtstunde festzusetzen.

§ 64. Die Gemeinderäte können verfügen, dass Wirtschaften, welche wegen Lärm und Unfug wiederholt Veranlassung zum Einschreiten gegeben haben, für eine gewisse Zeit zu einer bestimmten Nachtstunde geschlossen werden, so-

fern nicht ein Antrag auf Entziehung des Patenten als gerechtfertigt erscheint.

§ 65. Die Wirte haben sich hinsichtlich der Behandlung und Verabreichung von Speisen und Getränken genau nach den gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu richten. Es dürfen keinerlei gesundheitsschädliche Getränke und Speisen verabreicht werden.

§ 66. In jeder Wirtschaft sind Art, Herkunft und Preise sämtlicher für den Ausschank bestimmten Getränke durch Anschlag oder Karte in leicht sichtbarer Weise bekannt zu geben.

§ 67. Die einfache Bezeichnung Wein darf nur demjenigen Getränke beigelegt werden, welches durch Gähren des reinen Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstanden ist.

Weinhaltige Getränke, welche durch Zusätze zum reinen Traubensaft gewonnen worden sind, wie zum Beispiel gallisirter Wein, sollen nach dem Verfahren, nach welchem dieselben bereitet worden sind, benannt werden.

Weinähnliche Getränke, welche durch Zusammenmischen von Weinbestandteilen oder aus Treestern mit Zusatz von Zucker und Wasser bereitet worden sind, müssen als Kunstwein bezeichnet werden.

§ 68. Der Regierungsrat kann überdies verordnen, dass weinhaltige und weinähnliche Getränke in besonders gekennzeichneten Glasgefäßen ausgedient werden.

§ 69. Die Gemeinderäte beziehungsweise die örtlichen Gesundheitsbehörden sind befugt, weitere durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Bestimmungen betreffend die Wirtschaftspolizei, beziehungsweise solche gesundheitspolizeilicher Natur, zu erlassen. Derartige Verordnungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion beziehungsweise der Sanitätsdirektion.

VI. Kleinverkauf von geistigen Getränken (Wirtschaft über die Gasse).

§ 70. Wer gewerbsmässig den Kleinverkauf geistiger (alkoholhaltiger) Getränke im Geschäftslokale oder ausserhalb desselben betreibt, hat hiefür ein staatliches Patent zu lösen.

Nicht patentpflichtig sind die Gasthofbesitzer und Speisewirte, die Produzenten von Wein und Most für ihr Eigengewächs,

sowie die Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von mindestens 5 Litern (Art. 8 des Bundesgesetzes betr. gebrannte Wasser.)

§ 71. Der Kleinverkauf geistiger Getränke darf nicht mit dem Verkaufe anderer Artikel verbunden werden; ausgenommen hievon sind die Droguerien, Lebensmittelhandlungen, Tabakhandlungen und diejenigen Geschäfte, die ein Patent nach § 3 e besitzen (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes).

Die Bestimmungen der §§ 65 bis 67 finden auch auf den Kleinverkauf geistiger Getränke Anwendung.

§ 72. Den Inhabern von Patenten für den Kleinverkauf geistiger Getränke ist es untersagt, Gäste im Verkaufslokal sich setzen oder die Getränke an Ort und Stelle geniessen zu lassen.

§ 73. Auf die Bewerbung um solche Patente und deren Aushingabe finden die Bestimmungen der §§ 4, 5, 11, 12, 15, 32, 33, 35 Abs. 1 und 36 bis 41 Anwendung.

§ 74. Die Patentgebühr einer Verkaufsstelle beträgt jährlich für den Verkauf von Wein, Bier und Most 20 bis 200 Franken, für den Verkauf von Wein, Bier, Most und gebrannten Wassern 30 bis 300 Franken, für den Verkauf von gebrannten Wassern allein 10 bis 400 Franken.

Betreffend die Festsetzung und die Erhebung dieser Gebühren gelten die Bestimmungen der §§ 24, 28 bis 31 und 42.

VII. Strafbestimmungen.

§ 75. Wer, ohne im Besitze eines auf seinen Namen lautenden Patentes zu sein, wirtet oder den Kleinverkauf geistiger Getränke betreibt, unterliegt einer Busse von 30 bis 300 Franken.

Mit der gleichen Busse wird bestraft, wer die ihm durch das Patent erteilten Befugnisse überschreitet, insbesondere auch wer, obwohl nur im Besitze eines Patentes zum Kleinverkauf (§§ 70 ff.), den Genuss der abgegebenen Getränke in den von ihm benützten Räumlichkeiten zulässt, ebenso wer das auf seinen Namen ausgestellte Patent einem Dritten zur Benutzung abtritt. Im Rückfall kann das Statthalteramt die sofortige Schliessung der Wirtschaft verfügen.

§ 76. Wer in seiner Wirtschaft der Unsittlichkeit irgendwie Vorschub leistet, ist mit Busse von 100 bis 500 Franken zu belegen, sofern nicht strafrechtliche Ueberweisung wegen Kuppelei stattfindet; im Rückfalle ist der Finanzdirektion behufs Entzuges des Patentbesitzes Anzeige zu machen.

Derselben Strafe unterliegen Wirthe, welche unerwachsenen jungen Leuten in ihren Wirtschaften Unterschlauf geben.

§ 77. Anderweitige Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der bezüglichlichen Verordnungen sind, sofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, mit Polizeibusse von 10 bis 300 Franken zu belegen.

VIII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 78. Taverneninhaber, welche sich im Besitze einer noch nicht abgelaufenen Konzession befinden, sind bis zum Ablaufe derselben in ihren konzedirten Rechten geschützt und bei Feststellung der jährlichen Wirtschaftsabgabe angemessen zu entlasten.

Ebenso bleiben die ehehaften Tavernenrechte unverändert fortbestehen. Der Regierungsrat ist indessen jederzeit berechtigt, dieselben loszukaufen oder nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten zu erwerben.

§ 79. Auf bereits bestehende Wirtschaften findet § 44 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 80. Die Bestimmung des § 50 findet auf Personen, welche nachweisbar schon am 1. Januar 1896 in einer patentirten Wirtschaft des Kantons zur ständigen Bedienung der Gäste angestellt waren, keine Anwendung.

§ 81. Ueber die Vollziehung dieses Gesetzes, namentlich in Hinsicht auf §§ 16 c, 18, 19, 48, 49 und 51, erlässt der Regierungsrat Verordnungen, welche der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1896 in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe vom 15. Juli 1888, die Verordnung betreffend das Wirtschaftsgewerbe vom 5. Juni 1889 und die Verordnung betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 24. August 1888 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Mai 1896 über das
vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	89566
Eingegangene Stimmzettel	66372
Annehmende sind	42238
Verwerfende „	15601
Ungültige Stimmen	67
Leere „	8466

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Wirtschafts-
gewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken — wird
als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juni 1896.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident,
Geilinger.

Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.
